

Ausnahmebewilligungen für nicht biologischen Tierzukauf

1 Rechtsgrundlagen

In Art. 16f der Bioverordnung und im Teil II 4.4.2 «Zukauf nicht biologischer Tiere» der Bio Suisse Richtlinien sind die Bedingungen für den Zukauf von nicht Biotieren geregelt.

2 Gründe für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen (AB)

Ein Gesuch um eine Ausnahmebewilligung kann aus den folgenden Gründen erfolgen:

1. Erhebliche Ausweitung der Tierhaltung (Bestand wird um mehr als 20% vergrössert)
 - Die Zertifizierungsstelle kann einen Zukauf von max. 40% nicht Biotieren (in GVE oder Anzahl) bewilligen, massgebend ist der geplante Herdenendbestand (in GVE oder Anzahl).
2. Rassenumstellung (z.B.: Holstein ↔ Simmentaler)
 - Die Zertifizierungsstelle kann einen Zukauf von max. 40% nicht Biotieren (in GVE oder Anzahl) bewilligen, massgebend ist der geplante Herdenendbestand (in GVE oder Anzahl).
3. Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion (z.B. Schafe, Ziegen, Milch- oder Mutterkühe)
 - Die Zertifizierungsstelle kann einen Zukauf von max. 40% nicht Biotieren (in GVE oder Anzahl) bewilligen, massgebend ist der geplante Herdenendbestand (in GVE oder Anzahl).
4. Erhaltung von gefährdeten Rassen (ProSpecieRara gelistete Rassen)
 - Die Zertifizierungsstelle kann einen Zukauf von max. 40% nicht Biotieren (in GVE oder Anzahl) bewilligen, massgebend ist der geplante Herdenendbestand (in GVE oder Anzahl).
 - Nullipare weibliche Jungtiere, können alljährlich im Umfang von bis zu 10% des Bestandes an ausgewachsenen Tieren in Absprache mit den Zertifizierungsstellen (ohne schriftliches Gesuch) von nicht biologischen Betrieben zugekauft werden, sofern Tiere aus Bio-Betrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.
5. Rassen mit sehr kleinen Populationen (von Bio Suisse gelistete Nischenrassen)
 - Die Zertifizierungsstelle kann einen Zukauf von max. 10% nicht Biotieren (in GVE oder Anzahl) bewilligen, massgebend ist der geplante Herdenendbestand (in GVE oder Anzahl).
6. Hohe Verluste auf Grund einer Seuche oder Katastrophensituation
 - Die Zertifizierungsstelle kann bei grossen Tierverlusten auch mehr als 40% nicht Biotiere bewilligen.



3 Wartefristen

Auch mit einer Ausnahmegewilligung müssen beim Einstellen von Tieren aus Nicht-Biobetrieben in jedem Fall folgende Wartefristen eingehalten werden:

- Tiere der Rinder- und Pferdegattung: 12 Monate oder mindestens drei Viertel ihres Lebens für die Fleischerzeugung
- Kleine Wiederkäuer und Schweine: 6 Monate für die Fleischerzeugung
- Milchproduzierende Tiere: 6 Monate für die Inverkehrsetzung von Milcherzeugung

Wenn Tiere innerhalb der Wartefrist geschlachtet werden, müssen diese als konventionelle Tiere vermarktet werden.

4 Beurteilung der Marktlage

Zur Beurteilung der Verfügbarkeit von Biotieren wird von der Zertifizierungsstelle das Angebot von Biotieren auf der www.bioboerse.ch und das Angebot im Schweizerbauer regelmässig geprüft. Die Zumutbarkeit der Transportdistanz (50 km pro Weg) wird angemessen berücksichtigt.

Wenn Tiere der gewünschten Rasse angeboten werden, wird der Gesuchsteller an die entsprechenden Verkäufer Adressen verwiesen.

Wenn die gewünschten Tiere/Rassen nicht oder nicht in der gewünschten Anzahl angeboten werden, kann die AB erteilt werden.

5 Gültigkeit der Ausnahmegewilligung

Die Ausnahmegewilligung ist in der Regel bis max. Ende Kalenderjahr gültig. Bei Gesuchen, welche nach dem 15. Oktober gestellt werden, beträgt die Gültigkeit (nach Absprache mit dem Betriebsleiter) 6 Monate.

6 Erforderliche Gesuchunterlagen

Damit eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, muss das entsprechende Ausnahmegewilligungsformular der BTA vollständig ausgefüllt und eingereicht werden.

Hinweis:

- Für die Beschaffung eines Ersatzkalbes für eine Mutterkuh muss keine AB eingereicht werden, es genügt, wenn der Zukauf bei der Biokontrolle belegt wird.
- Die Nichtverfügbarkeit enthornter Tiere ist kein Grund für die Ausstellung einer Ausnahmegewilligung.